

Steuererklärungen 2009

Info-Blatt zu Steuer-News 2/2010

Wer muss bis wann eine Einkommensteuererklärung abgeben

Alle Jahre wieder stellen sich viele Selbständige und Arbeitnehmer die Frage, wer muss bis wann welche Einkommensteuererklärung abgeben? Im Folgenden ein Überblick dazu. Steuerpflichtige, die durch einen Steuerberater vertreten sind, haben es besonders gut: Für sie gilt eine generelle Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2009 bis maximal 31. März bzw 30. April 2011, wobei die Anspruchsverzinsung ab dem 30.9.2010 zu beachten ist.¹

a) Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten – „normale“ Veranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
Steuerpflichtiges Einkommen > €11.000	E1	30. 4. 2010	30. 6. 2010
Steuerpflichtiges Einkommen <= € 11.000, besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung	E1	30. 4. 2010	30. 6. 2010
In Einkünften sind ausländische Kapitalerträge (Sondersteuersatz 25 %) enthalten	E1	30. 4. 2010	30. 6. 2010

b) Im Einkommen sind auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als €10.900 - Arbeitnehmerveranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
(Nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte mehr als €730	E1	30. 4. 2010	30. 6. 2010
Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von 2 oder mehreren Arbeitgebern	L1	30. 9. 2010	30. 9. 2010
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder andere Lohnsteuererminderungen wurden beim Arbeitgeber zu Unrecht berücksichtigt	L1	30. 9. 2010	30. 9. 2010
Krankengeld, Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freibetragsbescheid wurde berücksichtigt, tatsächliche Ausgaben sind aber geringer	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freiwillige Steuererklärung	L 1/E1	bis Ende 2014	

¹ Voraussetzung dafür ist aber, dass die Steuererklärungen 2009 vom Steuerberater elektronisch eingereicht werden.

TIPP:

In einigen Fällen macht es Sinn, wenn Sie **freiwillig eine Steuerveranlagung** beantragen (was bis fünf Jahre rückwirkend möglich ist), weil Sie bisher zuviel Steuer bezahlt haben:

- Sie haben **unregelmäßige Gehaltsbezüge** bzw in einigen Monaten überhaupt kein Gehalt bezogen, sodass auf das Jahr gerechnet zuviel Lohnsteuer abgezogen wurde.
- Es wurden steuerlich **absetzbare Ausgaben nicht berücksichtigt**, weil sie zB erstmalig angefallen sind (zB außergewöhnliche Belastung wegen Krankheitskosten, Werbungskosten für Fortbildung).
- Aus anderen Einkünften (zB Vermietung einer Wohnung) ist im betreffenden Jahr ein **Verlust** entstanden, der **mit den lohnsteuerpflichtigen Einkünften ausgeglichen** werden kann.
- Sie haben im betreffenden Jahr so wenig verdient, dass Sie den Anspruch auf **negative Einkommensteuer** geltend machen sollten.